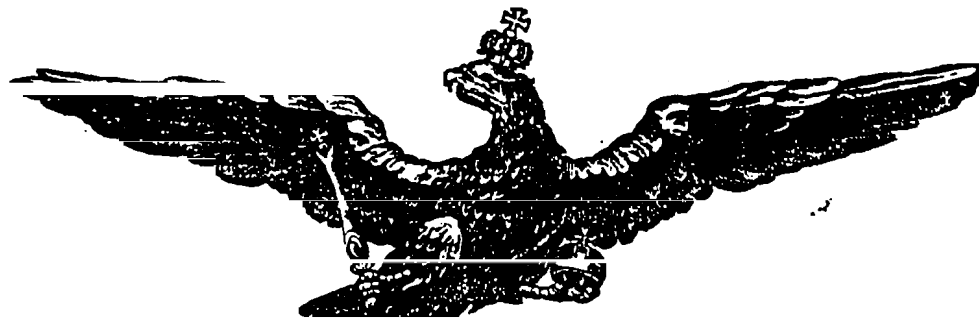


Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Verantwortlicher Redakteur
in der Expedition Schneiderstr. 10
in sämtlichen Kantonen, Provinzen
und den Hauptorten im Reich.

No. 99.

Berlin, den 10. December 1873.

18. Jahrg.

Am tliches.

Berlin, den 8. December 1873.

Wahlen für den Reichstag.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 29. November cr. ist der Tag, an welchem die Wahlen für den Reichstag erfolgen sollen, auf den 10. Januar 1874

festgesetzt. Indem ich dies im Verfolg meiner Kreisblatts-Bekanntmachungen vom 13. November und 4. December d. J. zur öffentlichen Kenntniss bringe, mache ich zugleich durch die im Anschluß hieran abgedruckte Nachweisung die Eintheilung der Wahl-Bezirke, die unter Berücksichtigung des § 9 des Wahl-Gesetzes vom 31. Mai 1869, wonach das Amt der Wahl-Vorsteher, Stellvertreter, Beisitzer und Protocollführer von unmittelbaren Staatsbeamten nicht ausgeübt werden darf erfolgte Ernennung der Wahl-Vorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Wahl-Localitäten für die ländlichen Ortschaften des Kreises zur Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Deutschen Bundes, bekannt.

Die in dieser Nachweisung erfolgte Abgrenzung der Wahl-Bezirke, der Namen der Wahl-Vorsteher und der Stellvertreter, sowie Local, Tag und Stunden der Wahl (§ 9 des Wahl-Reglements) sind sofort von den Orts-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bezüglich des nach erfolgter Auslegung der Wähler-Listen einzuschlagenden Verfahrens mache ich noch auf Folgendes aufmerksam.

Nach § 4 alinea 2 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 sollen beide Exemplare der Wähler-Liste am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeinde Vorstandes abgeschlossen werden, vorliegend also, da die Auslegung am 10. December cr. beginnt, am 11. December d. J.

Insofern Berichtigungen in Folge erhobener Einwendungen nothwendig geworden sind, müssen dieselben unter kurzer Angabe der Gründe und des Datums der Entscheidung in der Colonne „Bemerkung“ vorgenommen werden. Spätere Abänderungen dürfen nicht stattfinden.

Eins der Exemplare ist auf der Vorderseite oben als „Haupt-Exemplar“, das andere als „Neben-Exemplar“ zu bezeichnen; ersterem sind, falls Entscheidungen über Reclamationen ergangen sind, dieselben als Belegstücke beizubehalten; dies Exemplar behält der Orts-Vorstand bis zur ausdrücklichen Einforderung durch die zuständige Behörde, falls diese die Einsicht künftig für erforderlich halten sollte, in sorgfältiger Aufbewahrung, während das Neben-Exemplar nach Abschluß des Verfahrens, spätestens am 2. Januar 1874 dem in der nachstehend abgedruckten Nachweisung genannten Wahl-Vorsteher beauftragt zur Grundlegung für die Wahlhandlung mit dem für Letztere gegebenen Formular nebst Wahl-Verordnung und Wahl-Reglement auszustellen ist. Beide gleichmäßig bescheinigte Exemplare der Wähler-Liste müssen mit dem Abschließungs-Bemerk und zwar das Neben-Exemplar mit den Worten:

„Abgeschlossen N. N., den 31. December 1873, mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt.“

Der Orts-Vorstand.
(Unterschriften.)

versehen sein.

Außerdem ist denselben noch auf Grund der §§ 2 und 8 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 folgende Bescheinigung hinzuzufügen:
„und zwar für das Haupt-Exemplar,

„Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 10. bis 31. December zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie, daß die Abgrenzung des Wahl-Bezirks, der Name des Wahl-Vorstehers und seines Stellvertreters, Local, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahl-Termin in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hiermit bescheinigt.“

N. N., den 10. Januar 1874.

Der Orts-Vorstand.
(Unterschriften.)

für das Neben-Exemplar,

„Daß das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste nach vorgängiger zc. wie vorstehend beim Haupt-Exemplar.“

Der Termin zur Ueberlieferung der Wähler-Liste an den Wahl-Vorsteher ist übrigens genau inne zu halten, damit Seitens des Letzteren rechtzeitig gemäß § 10 des Wahl-Reglements mit der Bildung des Wahl-Vorstandes vorgegangen werden kann.

Der Kgl. Landrath des Teltomischen Kreises.

Priaz Handjery.

Nachweisung

der Wahl-Bezirke, der Wahl-Vorsteher, der Stellvertreter und des Wahl-Local für die Reichstags-Wahl.

Nr.	Wahl-Bezirk.	Wahl-Vorsteher.	Stellvertreter.	Wahl-Local.
1.	Adlershof, Sugengrund	Huttmann v. Dypen zu Adlershof	Schulz. E. v. D. zu Sugengrund	Schule in Adlershof.
2.	Abrensdorf	Prediger Hevelke zu Abrensdorf	Schulze Ledmann zu Abrensdorf	Schule in Abrensdorf.
3.	Groß-Beeren, Neu-Beeren	Polizei-Verw. Hirschberg z. Gr.-Beeren	Schulze Hubmann in Groß-Beeren	Schule in Gr.-Beeren.
4.	Klein-Beeren	Polizei-Verw. Staffehl z. Kl.-Beeren	Schulze Binnow in Klein-Beeren	Schule in Kl.-Beeren.
5.	Groß-Besten mit Galsundbrück u. Kl.-Besten	Schulze Kerstan zu Gr.-Besten	Schulze Schulze in Klein-Besten	Schule in Gr.-Besten.
6.	Groß-Deuthen, Klein-Deuthen	Lieutenant v. Göpke zu Gr.-Deuthen	Schulze Wunderlich in Gr.-Deuthen	Schule in Gr.-Deuthen.
7.	Blankenfelde	Huttmann Kost zu Blankenfelde	Prediger Wildtau in Blankenfelde	Schule in Blankenfelde.
8.	Bohnsdorf	Schulze Dannenfelser zu Bohnsdorf	Schulze Kurth in Bohnsdorf	Schule in Bohnsdorf.
9.	Brig	Schulze Grau zu Brig	Hofwirth Engel in Brig	Schule in Brig.
10.	Brusendorf	Mitterguthsfiger Fhr. v. Randow z. Brusendorf	Schulze Eggert in Brusendorf	Schule in Brusendorf.